

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. - Der Abonnementpreis beträgt 1.00 Mark für das Vierteljahr ohne Beingetöhn.

Interessenten des Monats müssen in unserer Expedition aufgegeben werden. Der Abonnementpreis beträgt 80 Pf. für die Einzelwerte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 47

Sonnabend, den 24. November

1918

## Vekanntmachung.

Diese Ausgabe des Tabak-Arbeiter (Nr. 47) erscheint ebenfalls nur zweitseitig. Es ist möglich, daß auch noch einige weitere Ausgaben nur zweitseitig erscheinen werden. Redaktion und Expedition.

## Übergangswirtschaft.

Infolge der durch den Waffenstillstand nötigen schnellen Demobilisierung unserer Truppen sind die bisher für die Überführung der Soldaten in das Erwerbsleben getroffenen Bestimmungen und Vereinbarungen meistens hinfällig geworden. Sollen 9-10 Millionen Menschen in unsrer durch den Krieg so stark geschwächten Wirtschaftskräfte erwerbstätig untergebracht werden, zumal auch die Rüstungsindustrie zum größten Teil ihre Erzeugung einstellt, so kann man sich denken, daß wir vor ganz gewaltigen Schwierigkeiten stehen. Das ganze Volk hat das größte Interesse daran, diese Schwierigkeiten zu überwinden. Restlos dürfte das kaum möglich sein, aber immerhin muß alles, aber auch alles, was irgendwie möglich ist, von beiden Seiten geschehen. Voraussetzung für eine tatkräftige Bewältigung in der Übergangswirtschaft ist natürlich, daß die aufrichtige Ruhe, der vornehme Ordnungssinn, der ja bei der weltbewegenden Umwidlung unseres Landes über gezeigt hat, auch weiter erhalten bleibt, sowie auch, daß der Sieg der sozialen Demokratie rechtbold verfassungsmäßig verankert wird.

Nachdem, wie gelöst, mit aller Möglichkeit die Rückkehr unserer Soldaten erfolgt, die ihnen an sich gewiß zu solchen ist, mußten Vorkehrungen getroffen werden, um Chaos, das unserem Lande noch furchtbartesten Glendringen würde, als wir es bisher gehabt haben, zu verhindern; der Wirtschaftskörper muß sich anstrengen, den ungeheuren Strom berücksichtigenden aufzufangen. Hier zeigt sich wieder einmal, wie ungewöhnlich notwendig politisch-ökonomische Organisationen sind.

Mit Rücksicht auf die schnelle Demobilisierung sind Gewerkschaften und Unternehmerverbände zusammengetreten und haben ein Abkommen getroffen, welches den Frieden haben wird, die Übergangswirtschaft so gut zu regeln, als es unter den gegebenen Verhältnissen irgend geht. Die Sitzung unserer Gewerkschaftsvorstände am 14. November 1918 hat sich mit den von Arbeitern und Unternehmern vertretenen Ablösungen beschäftigt und diesen zugestimmt. Gleichzeitig hat auch der Vorsitzende der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände, Dr. Sorge, die Vereinbarungen unterschieden. Wie wir hören, hat auch die Regierung den Vereinbarungen, die wir nachstehend adduzieren, durch Unterzeichnung zugestimmt. Das Abkommen lautet nun:

1. Die Gewerkschaften werden als berufene Vertretung der Arbeiterschaft anerkannt.

2. Eine Beschränkung der Koalitionsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen ist unzulässig.

3. Die Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände werden die Werkverträge für sogenannte Wirtschaftsfriedlichen Vereinigungen fortan vollkommen sich selbst überlassen und sie weder mittelbar noch unmittelbar unterstützen.

4. Sämtliche aus dem Heeresdienste zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, in die Arbeitsstätte sofort nach Meldung wieder einzutreten, die sie vor dem Kriege inne hatten. Die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände werden dahin wirken, daß durch Verhafung von Rohstoffen und Arbeitsaufträgen diese Verpflichtung in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

5. Gemeinsame Regelung und paritätische Verwaltung des Arbeitsnachweises.

6. Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betreffenden Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzulegen.

Die Verhandlungen hierüber sind ohne Vergütung einzuschließen und schließlich zum Abschluß zu bringen.

7. Für jeden Betrieb mit einer Arbeiterschaft von mindestens 60 Beschäftigten ist ein Arbeiterausschuß einzurichten, der die zu vertreten und in Gemeinschaft mit dem Betriebsunternehmer darüber zu machen hat, daß die Verhältnisse des Betriebes nach Wohlgebe der Kollektivvereinbarung geregelt werden.

8. In den Kollektivvereinbarungen sind Schließungsausschüsse resp. Einigungsämter vorzusehen, bestehend aus der gleichen Anzahl von Arbeitnehmern und Arbeitgebervertretern.

9. Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschindlerungen aus Unfall dieser Verkürzung der Arbeitszeit dürfen nicht stattfinden.

10. Zur Durchführung dieser Vereinbarungen sowie zur Regelung der zur Demobilisierung, zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und zur Sicherung der Existenzmöglichkeit der Arbeiterschaft, insbesondere der Schwerriegelsbeschädigten zu treffenden weiteren Maßnahmen wird von den beteiligten Arbeitgebern und Arbeitnehmerorganisationen ein Zentralausschuß auf paritätischer Grundlage mit beruflich begleidetem Unterbau errichtet.

11. Dem Zentralausschuß obliegt ferner die Entscheidung grundsätzlicher Fragen, so weit sich solche namentlich bei der kollektiven Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ergeben, sowie die Schlichtung von Streitigkeiten, die mehrere Berufsgruppen zugleich betreffen. Seine Entscheidungen haben für Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindliche Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb einer Woche von einem der in Frage kommenden Berufsverbände angefochten werden.

12. Diese Vereinbarungen treten am Tage der Unterzeichnung in Kraft und gelten, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, bis auf weiteres mit einer gegen seitigen dreimonatigen Ründigung.

Diese Vereinbarung soll sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeberverbänden und den Angestelltenverbänden gelten.

Es ist denkbar, daß nicht alles so glatt gehen wird wie es auf dem Papier steht, liegen doch die Verhältnisse in den verschiedenen Gewerben recht verschieden, wie es außerdem an manchen Stellen an Rohstoffen usw. mangelt wird. Aber es sind doch allgemeine Richtlinien von großer Bedeutung für den Übergang, für eine gewisse Ordnung der Dinge geschaffen worden und ohne Frage wird die reichsgesetzliche Arbeitslosenunterstützung, die als Ergänzung schnellstens folgen muß, ein Lebliches tun.

Für uns ist nun das Naheliegendste die Frage:

Wie sind die Vereinbarungen zweckmäßig auf die Tabakindustrie anzuwenden?

Hatte schon Anwendung und Wirkung der Vereinbarung in allen Einzelheiten zu überleben, ist nicht möglich. Dennoch haben wir uns Punkt für Punkt mit Ihnen zu beschäftigen, denn es gilt schnell zu handeln.

Zunächst ist festzustellen, daß die Vereinbarungen auch für die Tabakindustrie zu gelten haben und von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen als verbindlich festzulegen sind. Leider haben wir in der deutschen Tabakindustrie nicht mit einheitlich zusammengefaßten Organisationen zu rechnen, die sofort entscheiden können. Aber auch dieser Umstand muß schnell überwunden werden und darf die Aktion nicht verzögern. Nachdem von der Gesamtvereinigung deutscher Arbeitgeberverbände die Vereinbarung mit geschaffen und unterzeichnet worden ist, werden unsere Fabrikantenorganisationen sicher keinen Anstand nehmen, sich unterzuordnen. Für die drei Tabakarbeiterverbände besteht kein Zweifel, daß sie sich der Vereinbarung anschließen.

Was nun die ersten drei Bestimmungen der Vereinbarung anbetrifft, so brauchen wir darüber keine Worte zu verlieren, denn sie sind heute selbstverständlich. Der vierte und im Augenblick wohl der wichtigste Punkt dient in der Durchführung der deutschen Tabakindustrie, insbesondere der Zigarettenindustrie, erhebliche Sorgen machen. Es wird zweifelhaft sein, ob nach der auf ein Fünftel herabgesetzten Erzeugung es glatt möglich sein wird, die etwa 50.000 zurückkehrenden Soldaten, ohne anderweitig starke Entlassungen vorzunehmen, restlos einzustellen.

Und Entlassungen müssen doch auch möglichst verhindert werden. Vielleicht läßt es sich machen, wenn in der Voraussetzung auf baldige Einfuhr größerer Mengen Rohtabak der vorhandene Rohatabak, der doch noch bis Mitte nächsten Jahres bei heutiger Beschäftigungsweise reichen soll, verteilt wird. Es fragt sich allerdings, ob die gegenwärtige Transportmöglichkeit hierfür ausreicht.

Gedacht ist die Einstellung der aus dem Heeresdienst zurückkehrenden auch dann, wenn nicht genügend Beschäftigung für sie vorhanden sein sollte, so daß in diesem Falle die Unternehmer trotzdem die Eingestellten zu entlohen haben. Wird die Ordnung im Lande aufrecht erhalten bleiben, so werden, n. n. die Eisenbahnverhältnisse es nur irgend gestatten, erhebliche Mengen Rohtabak, die bereits greifbar sind, ins Land hereingeholt werden.

Immerhin wird sich auch in der Tabakindustrie mit dem vierten Punkt der Vereinbarung, wenn auch mit Schwierigkeiten, arbeiten lassen, so daß sein Zweck annähernd erfüllt wird.

Punkt 6 der Vereinbarung trifft das, was wir oben

schnell voreiligst besprochen haben. Die Verhandlungen sind natürlich schleunigst einzuleiten und im Sinne der Gesamtvereinbarung abzuschließen. Wie gesagt, haben wir in der Tabakindustrie mit einer ganzen Anzahl Fabrikantenvereine zu tun. Der Deutsche Tabakverein hat bisher kein Arbeitgeberverein sein wollen, der sich mit Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses beschäftigt. Nebenfalls wird sich aber auch in unserer Industrie ein Weg zu solchen Kollektivvereinbarungen schnell finden lassen müssen.

Ein wichtiges Bedenken beschäftigt uns bei Punkt 8, wie bei der Durchführung der Vereinbarungen überhaupt. Nicht alle Arbeitgeber sind den Organisationen angeschlossen, ebenso wenig wie alle Arbeiter unserer Organisationen angeschlossen sind. Sollen die Vereinbarungen zum vollen Wert kommen und nicht nur einzelne treffen, so wird es nötig sein, ein Mittel zu finden, das alle zur Anerkennung und Durchführung der von den Organisationen getroffenen Kollektivvereinbarungen zwinge. Das Mittel dazu wäre eine Verfügung der Regierung, die herbeigeführt werden müßte.

Die Punkte 7 und 8 bedürfen im Augenblick einer näheren Erläuterung nicht.

Der neunte Punkt legt die Arbeitszeit auf täglich höchstens acht Stunden fest und bestimmt ferner, daß Verdienstschindlerungen aus Unfall der Arbeitszeitverkürzung nicht stattfinden dürfen. Die Regierung hat bereits versucht, doch spätestens bis 1. Januar 1919 überall mindestens der Achtsundertag einzuführen ist. Die Verabredung der Arbeitszeit und der Lohnausgleich wird besonders in der Zigarrenindustrie mit ihrem Stücklohn und der Haushaltarbeit noch einiges Kopfzerbrechen machen. Außerdem stehen die Tabakarbeiter ohnehin noch in der Lohnausgleichsbewegung, da ihre Forderungen nicht voll erkannt worden sind. Aber auch hier muß sich ein Weg finden lassen. Die Frage ist auch, ob in der Tabakindustrie mit Rücksicht auf den Zweck der Vereinbarungen und der Tatsache des Rohlabtmangels eine Verkürzung der Arbeitszeit auf acht Stunden genügen wird, und ob man nicht zu einer noch weiteren Verkürzung kommen soll, eben um eine möglichst große Anzahl Heeresangehöriger aufzunehmen zu können.

Bezüglich der Punkte 10 und 11 läßt sich sagen, daß sich in der Tabakindustrie solcher Zentralausschuß samt Unterbau ohne Schwierigkeiten herstellen lassen wird, da nach unserer Meinung die Grundlage dafür bereits besteht.

Punkt 12 handelt von dem Inkrafttreten der Vereinbarungen. Da sie bereits von den Kontrahenten unterschrieben sind, sind sie auch schon in Kraft getreten; es handelt sich für die einzelnen Betriebe nur noch um den Anschluß.

Mit dieser Vereinbarung nun ist für die Zeit der Übergangswirtschaft ein gut solid neues Recht eingetreten, das durchzuführen vor allem auch Sachverständiger ist. Auch für die Tabakindustrie muß die schleunige Durchführung von allen Seiten betrieben werden. Leider stellen sich der Verhandlung zwischen den Organisationen der Fabrikanten und den Tabakarbeiter durch den sehr eingeschränkten Eisenbahnverkehr erhebliche Hindernisse entgegen, so daß es unmöglich ist jegliche Konferenzen abzuhalten; aber wir dürfen wohl erwarten, daß die Beiligen, Arbeiter und Fabrikanten, ihren Organisationsleitungen vertrauen und folgen werden, zurnal es sich wesentlich doch um die oben abgedruckten Vereinbarungen handelt, die nur unseren heutigen Verhältnissen entsprechend modifiziert werden müssen.

Wir hoffen, in der nächsten Ausgabe des "Tabak-Arbeiter" bereits Positives für unsere Industrie mitteilen zu können. Unsere Funktionäre wollen vorläufig, wenn sich Entscheidungen notwendig machen, im Sinne der obenstehenden Vereinbarungen handeln.

Die deutschen Tabakarbeiter und -arbeiterinnen danken ausdrücklich erkennen, wie es vorteilhaft für sie ist, sich bis ins letzte Dorf restlos dem Verband anzuschließen. Jetzt erst recht!

## Aus Baden-Baden.

Im Baden-Baden und Umgang haben die meisten bei der Firma A. Batschar beschäftigten sich unter dem Verbande ausschließen und mit dessen Hilfe auch recht bemerkenswerte Lohnabänderungen erzielt. Leider ist auch bei dieser Belegschaft wieder eine Erziehung zu demerzen, die wir schon in früheren Zeiten beobachtet haben: Beilige nehmen in der Christuskirche Partei. So wird uns mitgeteilt, daß der Herr Vorarbeiter Batschar am Sonntag, dem 13. Oktober, in der Christuskirche die Arbeitnehmer von unserem Verbande fernzuhalten suchte mit der Behauptung, unser Verband sei sozialdemokratisch und durch den Beitritt zu ihm würde der katholische Glauben Schaden erleiden. Weitere wird auch mitgeteilt, daß der Bater vom Christenkultus von

